

# EINLADUNG ZUR EINWOHNER-GEMEINDEVERSAMMLUNG Mittwoch, 13. November 2024, 20.00 Uhr, Turnhalle Träff

**Wir freuen uns, Sie zur 'Winter-Gmeind 2024' einzuladen.**

Herzlich willkommen heißen wir insbesondere die neuzugezogenen Personen sowie die Jungbürgerinnen und Jungbürger, welche erstmals an einer Versammlung teilnehmen können.

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme und über das damit bekundete Interesse am Gemeindegeschehen. Bringen Sie unbedingt Ihren **Stimmrechtsausweis** (hintere Umschlagseite) mit!

**GEMEINDERAT BIRMENSTORF**

---

## Inhaltsverzeichnis

	Seite(n)
Inhaltsverzeichnis	2
Traktandenliste	2
Hinweise und Bemerkungen	3
Traktandenbericht	4 - 21
Die Rechte der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger in der Gemeindeversammlung	22 - 23

---

## Traktandenliste

1. Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 11. Juni 2024
2. Zusicherung Gemeindebürgerrecht:
  - a) Bahlke, Sebastian, 1982, deutscher Staatsangehöriger
  - b) Dániel, Zsófia, 1983, ungarische Staatsangehörige
  - c) Klein, Marco, 1989, deutscher Staatsangehöriger
  - d) Thomas Jacob, Sumit, 1982, indischer Staatsangehöriger  
Samson, Julietta, 1986, indische Staatsangehörige  
Jacob, Ryan, 2015, indischer Staatsangehöriger
3. Verpflichtungskredit über CHF 150'000.00 zur Planung eines neuen Werkhofgebäudes Bauamt
4. Personalreglement (Dienst- und Besoldungsreglement); Totalrevision
5. Budget 2025 basierend auf einem unveränderten Gemeindesteuerfuss von 98 %
6. Verschiedenes und Umfrage

---

## Hinweise und Bemerkungen

---

### Aktenauflage

Die Unterlagen zu den einzelnen Traktanden und das Protokoll der letzten Versammlung können spätestens 14 Tage vor und bis zur Versammlung während der ordentlichen Bürostunden auf der Gemeindekanzlei eingesehen werden.

Wo im Traktandenbericht vermerkt, sind die Unterlagen auch auf [www.birmenstorf.ch/aktuelles](http://www.birmenstorf.ch/aktuelles) einsehbar.

---

### Öffnungszeiten Gemeindeverwaltung

Montag	08.00 Uhr bis 11.30 Uhr 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Dienstag	08.00 Uhr bis 11.30 Uhr Nachmittag geschlossen
Mittwoch	Vormittag geschlossen 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr
Donnerstag	08.00 Uhr bis 11.30 Uhr Nachmittag geschlossen
Freitag	07.00 Uhr durchgehend bis 15.00 Uhr
Telefon	056 201 40 65
E-Mail	<a href="mailto:gemeindekanzlei@birmenstorf.ch">gemeindekanzlei@birmenstorf.ch</a>
Internet	<a href="http://www.birmenstorf.ch">www.birmenstorf.ch</a>

---

### Stimmrechtsausweis

Die hintere Umschlagseite dieser Broschüre dient gleichzeitig als **Stimmrechtsausweis**. Dieser ist mitzubringen und am Eingang zum Versammlungslokal den Stimmzählern abzugeben.

---

### Tonaufnahmen

Für die Erstellung des Protokolls und die anschliessende Prüfung durch die Finanzkommission werden von der Versammlung Tonaufnahmen gemacht. Diese werden nach Genehmigung des Protokolls gelöscht.

---

## Traktandenbericht

---

### 1. Genehmigung Protokoll der Gemeindeversammlung vom 11. Juni 2024 (Gemeindeammann Marianne Stänz)

---

An der Gemeindeversammlung vom 11. Juni 2024 haben 51 von 1'924 stimmberechtigten Personen teilgenommen und folgende Traktanden behandelt:

1. Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 15. November 2023
2. Rechenschaftsbericht 2023
3. Zusicherung Gemeindebürgerrecht:
  - a) Di Fuccia, Gianfranco, 1971, italienischer Staatsangehöriger  
Poli, Ursula, 1973, italienische Staatsangehörige  
Di Fuccia, Chriara, 2011, italienische Staatsangehörige  
Di Fuccia, Lea, 2013, italienische Staatsangehörige
  - b) Pisu, Francesco, 1977, italienischer Staatsangehöriger  
Picco, Elena, 1981, italienische Staatsangehörige  
Pisu, Benedetta, 2014, italienische Staatsangehörige  
Pisu, Giovanni, 2017, italienischer Staatsangehöriger  
Pisu, Giacomo, 2020, italienischer Staatsangehöriger
4. Kreditabrechnung; Umbau Bushaltestellen Strählgass und Gemeindehaus
5. Rechnung 2023
6. Periodische Wiederinstandstellung (PWI) und Erneuerung von Meliorationsanlagen (Flurwege und Drainagen), Umsetzung Teilprojekt 2, Verpflichtungskredit
7. Führung der Technischen Betriebe Birmenstorf (TBB) durch eine externe Dienstleisterin; Genehmigung des Geschäfts- und Betriebsführungsvertrags betreffend Elektrizitätsversorgung der TBB
8. Verschiedenes und Umfrage

Die Beschlüsse zu den Traktanden 1 bis 7 wurden im positiven Sinne gefasst und sind in Rechtskraft erwachsen.

Gestützt auf die einschlägige Bestimmung in der Gemeindeordnung (beschlossen von der Gemeindeversammlung vom 24. November 2016) hat die Finanzkommission das Protokoll der letzten Gemeindeversammlung geprüft und wird in der Versammlung Bericht und Antrag stellen.

---

### Aktenauflage

Sie haben folgende Möglichkeiten, das Protokoll einzusehen:

- ☞ persönlich auf der Gemeindekanzlei
- ☞ bestellen einer Fotokopie bei der Gemeindekanzlei (056 201 40 65)
- ☞ herunterladen von der Homepage ([www.birmenstorf.ch/aktuelles](http://www.birmenstorf.ch/aktuelles))

---

**Antrag:**

Das Protokoll der ordentlichen Einwohnergemeindeversammlung vom 11. Juni 2024 sei zu genehmigen.

---

**2. Zusicherung Gemeindebürgerrecht**  
(Gemeindeammann Marianne Stänz)

---

Bis zum Einbürgerungsantrag an die Gemeindeversammlung schaffen es nur Personen, die (von der Mindestaufenthaltsdauer und einer Niederlassungsbewilligung abgesehen)

- einen Strafregisterauszug ohne Eintrag und eine positive Betreuungsauskunft beibringen;
- die Steuern termingerecht bezahlt haben;
- keine laufenden Strafverfahren aufweisen;
- sich in der deutschen Sprache ausdrücken und verständigen können (mündlich mindestens Referenzniveau B1, schriftlich mindestens Referenzniveau A2);
- staatsbürgerliche Kenntnisse der Schweiz haben;
- den Nachweis erbringen mit Schweizer/innen Kontakt zu pflegen;
- bereit sind, neben den Bürgerrechten auch die Bürgerpflichten zu erfüllen (zum Beispiel Militärdienst bzw. Militärpflichtersatz).

Alle nachstehend aufgeführten Personen erfüllen die Voraussetzungen und die eingeholten Referenzen bestätigen den jeweils guten Eindruck, den der Gemeinderat bei den persönlichen Gesprächen mit den Gesuchstellenden geführt hat. Auch sind während der öffentlichen Publikation keine negativen Eingaben eingegangen.

Sind die Einbürgerungsvoraussetzungen gemäss den gesetzlichen Vorgaben erfüllt, sichert die Gemeindeversammlung das Gemeindebürgerrecht für den Fall zu, dass das Kantonsbürgerrecht und die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung erteilt werden.

Die Gemeindeversammlung kann ein Gesuch nur auf begründeten Antrag hin ablehnen. Eine diskussionslose und unbegründete Ablehnung eines Einbürgerungsgesuches durch die Gemeindeversammlung würde im Beschwerdefall zwingend zur Aufhebung des angefochtenen Gemeindeversammlungsbeschlusses führen und der Entscheid würde zur erneuten Beurteilung an die Gemeindeversammlung zurückgewiesen.

---

**Aktenauflage**

Die gemeinderätlichen Erhebungsberichte zu den einzelnen Gesuchen können im Rahmen der Aktenauflage bis zur Gemeindeversammlung bei der Gemeindekanzlei eingesehen werden.

---

**Folgende Personen ersuchen um Zusicherung des Gemeindebürgerrechts von Birmenstorf:**

a)

	Bahlke, Sebastian, geb. 1982, deutscher Staatsangehöriger, wohnhaft am Chrüzweg 47. Er lebt seit Februar 2013 in der Schweiz und seit September 2013 in Birmenstorf. Sebastian Bahlke arbeitet als Chauffeur bei der Bardusch AG in Basel.
---	--

---

**Antrag:**

Bahlke, Sebastian, 1982, sei das Gemeindebürgerrecht von Birmenstorf zuzusichern.

b)

	Dániel, Zsófia, geb. 1983, ungarische Staatsangehörige, wohnhaft am Chileweg 4. Sie lebt seit November 2012 in der Schweiz und seit Februar 2021 in Birmenstorf. Zsófia Dániel arbeitet als Projektingenieurin Technik bei der Axpo Grid AG in Baden.
---	---

---

**Antrag:**

Dániel, Zsófia, 1983, sei das Gemeindebürgerrecht von Birmenstorf zuzusichern.

c)

	Klein, Marco, geb. 1989, deutscher Staatsangehöriger, wohnhaft am Chrüzweg 47. Er lebt seit Oktober 2013 in der Schweiz und seit März 2014 in Birmenstorf. Marco Klein arbeitet als Lead Engineer – Mechanical Component bei der General Electric (Switzerland) GmbH in Baden.
---	--

---

**Antrag:**

Klein, Marco, 1989, sei das Gemeindebürgerrecht von Birmenstorf zuzusichern.

d)

	<p>Thomas Jacob, Sumit, geb. 1982, indischer Staatsangehöriger, wohnhaft am Lindeweg 3. Er lebt seit November 2011 in der Schweiz und seit Oktober 2018 in Birmenstorf. Sumit Thomas Jacob arbeitet als Head Purchasing Projects bei der Maxon International AG in Sachseln.</p>
	<p>Samson, Julietta, geb. 1986, indische Staatsangehörige, wohnhaft am Lindeweg 3. Sie lebt seit Dezember 2011 in der Schweiz und seit Oktober 2018 in Birmenstorf. Julietta Samson arbeitet als Continuous Improvement &amp; Quality Team Lead bei der ABB Schweiz AG in Baden.</p>
	<p>Jacob, Ryan, geb. 2015, indischer Staatsangehöriger, wohnhaft am Lindeweg 3. Er lebt seit der Geburt in der Schweiz und seit Oktober 2018 in Birmenstorf. Ryan Jacob besucht die 4. Primarschule in Birmenstorf.</p>

---

**Antrag:**

Thomas Jacob, Sumit, 1982, und Samson, Julietta, 1986, mit ihrem Sohn, Jacob, Ryan, 2015, seien das Gemeindebürgerrecht von Birmenstorf zuzusichern.

---

### 3. Verpflichtungskredit über CHF 150'000.00 zur Planung eines neuen Werkhofgebäudes Bauamt (Vizeammann Urs Rothlin)

---

#### Ausgangslage

Das Bauamt von Birmenstorf hat sein Domizil an der Oberhardstrasse 27. Es wurde an diesem Standort zusammen mit dem Feuerwehrmagazin sowie zwei Kindergarten-Schulzimmern 1972, also vor über 50 Jahren, in Betrieb genommen. 1999 wurde das Gebäude für zwei weitere Kindergarten-Schulzimmer aufgestockt. Geeignete Personalräumlichkeiten für das Bauamt (und in den Pausen auch für das Team Hauswartung) sind am bestehenden Standort nicht vorhanden. Dies ist auch infolge der notwendig gewordenen Personalaufstockung umso spürbarer. Das Bauamt lagert seine Materialien und teilweise Gerätschaften neben dem eigentlichen Domizil am Standort bei der alten ARA sowie beim Forstwerkhof. Die Verteilung der Bauamtsinfrastruktur auf mehrere Standorte ist logistisch unpraktisch und zeitaufwendig. Die alte ARA sowie der Forstwerkhof befinden sich ausserhalb der Bauzone und teilweise im Wald. Zudem ist das Gebäude «alte ARA» in einem sehr schlechten baulichen Zustand.

Die Mitarbeiter des Bauamts weisen seit einigen Jahren auf die unbefriedigende Situation hin und sehen die Lösung in Form eines zentralen Werkhofes, wie dies in vielen anderen Gemeinden üblich ist. Vergangene Bemühungen, hierfür beispielsweise eine bestehende Gewerbebaute zu erwerben oder zu mieten, sind leider gescheitert. Daher hat der Gemeinderat entschieden, die Planung für den Neubau eines Werkhofgebäudes für das Bauamt zu starten.

Mit dem Neubau eines Werkhofes sollen sich zukünftig sämtliche Materialien, Gerätschaften und Fahrzeuge, welche der Bauamtsbetrieb für den Unterhalt der Gemeindeinfrastruktur benötigt, an einem Ort befinden.

Die Räumlichkeiten, welche an der Oberhardstrasse 27 durch das Bauamt genutzt werden, befinden sich in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen. Nach dem Wegzug des Bauamtes sollen diese nach Möglichkeit an Dritte vermietet werden, welche eine zonenkonforme Tätigkeit ausüben.

#### Vorprojekt

Mit Hilfe eines lokalen Architekten und unter Mitwirkung eines Bauausschusses (Mitglieder aus Gemeinderat, Abteilung Bau und Planung, Bauamt, Finanzkommission und Bauingenieurbranche) wurde in einem ersten Schritt eine Standortevaluation durchgeführt. Dabei wurde der Standort im westlichen Bereich der Parzelle Nr. 502, Zone für öffentliche Bauten und Anlagen, im Gebiet Grund (Sportplatz Hübel) favorisiert und in einem weiteren Schritt ein Vorprojekt erstellt, welches das benötigte Raumprogramm sowie die Betriebsabläufe aufzeigt.



Weitergehend wurde am geplanten Standort aufgrund eines früheren Kiesabbaus und einer Wiederauffüllung mit teilweise belastetem und wenig standfestem Material eine Baugrunduntersuchung sowie zur Schätzung der Massnahmen und Kosten ein Aushub- und Fundationskonzept erstellt. Darauf wurden das Raumprogramm und die Betriebsabläufe weiterbearbeitet und kostenoptimiert.

Das Vorprojekt beschreibt eine Werkhalle mit einem Erdgeschoss, welches Fahrzeug- und Maschineneinstellplätze, eine Werkstatt und einen Waschplatz sowie Lagerräume enthält. Darüber liegt ein hohes Obergeschoss, in welchem sich weitere Lagerflächen befinden. Die Lagerflächen sind offen und können von unten her mit einem Stapler sowie mit Hilfe eines Laufkrans beschickt werden. Am östlichen Teil der Halle befindet sich der Personaltrakt aus zwei Geschossen, welche ein Büro, einen Aufenthaltsraum, sanitäre Anlagen sowie einen Trocknungsraum und die Gebäudetechnik beinhalten. Auf dem Dach der Halle soll eine Solaranlage installiert werden. Der Werkhof besitzt einen umzäunten Vorplatz, welcher sich Richtung Mellingerstrasse erstreckt und teilweise einseitig offenen Überdachungen respektive Unterstände für diverse Abfallmulden, Nischen für Kies-, Sandfraktionen usw. beinhaltet. Im Weiteren soll auf dem Vorplatz ein Silo für den Winterdienst Platz finden. Der Werkhofvorplatz und damit die Werkbewegungen sollen abgewandt vom Wohngebiet gegen die Mellingerstrasse erfolgen. Für die Benutzer/innen des Sportplatzes mit Pumptrack soll zusätzlich ein öffentliches WC am südöstlichen Rand des Werkhofareals erstellt werden.

Ein Neubau soll räumlich so konzipiert werden, dass dieser bei Wegfall der ursprünglichen Nutzung beispielsweise als Gewerbebaute genutzt werden kann. Hierzu sollen die Einstellhalle, die Torgrösse usw. so bemessen werden, dass auch grössere Fahrzeuge (wie z. B. LKW's und dergleichen) eingestellt werden können. Eine Umnutzung ginge mit einer Zonenplanänderung einher, bei welcher die heutige öffentliche Zone in eine wie bereits angrenzende Gewerbezone umgewandelt würde.

### **Kostenschätzung Neubau auf Basis Vorprojekt**

Die Kostenschätzung für einen Neubau wie mit dem Vorprojekt ermittelt, beläuft sich (inkl. PV-Anlage ca. CHF 90'000) auf rund CHF 3.8 Mio.

Für die Vorprojektierung (Standortevaluation, Vorprojekt, Kostenschätzung, Baugrunduntersuchung, Aushub- und Fundationskonzept) wurden bisher, verteilt auf die letzten zwei Jahre, Kosten in der Höhe von knapp CHF 85'000 inkl. MwSt. ausgegeben.

### **Gesamtleistungssubmission**

Die ermittelte Kostenschätzung für einen Neubau zeigt einen beachtlichen Betrag. Ziel ist es, unter Einhaltung des benötigten Raumprogramms sowie der Betriebsabläufe ein kostengünstigeres Projekt zu realisieren.

Der Gemeinderat beabsichtigt daher zur Vollendung eines finalen Projekts und im Hinblick auf einen Antrag für einen Baukredit, eine Gesamtleistungssubmission für die Findung eines Gesamtleistungsanbieters (GLA) durchzuführen.

Ein Gesamtleistungsanbieter (GLA) übernimmt die Planung und Durchführung eines Bauprojekts. Alle Leistungen werden innerhalb des GLA abgewickelt. Mit einem GLA besitzt der Auftraggeber, im vorliegenden Fall die Gemeinde, einen Vertragspartner, welcher die finale und detaillierte Planung sowie die Realisierung des Projekts (bis zur Schlüsselübergabe) vornimmt. Durch die Bündelung aller Leistungen bei einem Anbieter soll eine Effizienz erzielt und die Baukosten sowie die Risiken einer Kostenüberschreitung reduziert werden.

Mit einer Gesamtleistungssubmission werden vier bis fünf geeignete GLA ausgesucht, welche den Nachweis erbringen, die gewünschte Gesamtleistung ausführen zu können. Im Sinne eines Projektwettbewerbs machen die GLA ihre Projektvorschläge und offerieren die «Fertigplanung» sowie die Realisierung des Vorhabens. Der Submissionsausschuss bewertet darauf die Angebote und beantragt beim Gemeinderat den Zuschlag an den Submissionsgewinner und folglich einen Baukredit. Die nicht berücksichtigten Anbieter werden für ihre Leistungen mit ca. CHF 10'000 entschädigt. Damit ein GLA mit der Ausarbeitung eines Projekts beauftragt werden kann, sind klare Ausschreibungsgrundlagen notwendig wie Präqualifikationsunterlagen, Pflichtenheft und Projektbeschreibung, Projektablaufplan, Projektorganisation, Raumprogramm, Raumbblätter, Haustechnikkonzepte, Werkverträge usw.

### **Kosten Gesamtleistungssubmission**

Eine Angebotsrunde mit mehreren Anbietern ergibt für eine Gesamtleistungssubmission einen Kreditbedarf von rund CHF 150'000. Dieser umfasst:

- |   |            |
|---|------------|
| • Verfahrensbegleitung                            | CHF 70'000 |
| • Entschädigung Anbieter und Submissionsausschuss | CHF 45'000 |
| • Unterlagenergänzungen aus dem Vorprojekt        | CHF 20'000 |
| • Reserve   | CHF 15'000 |

### **Weshalb ein neues Werkhofgebäude?**

Wie eingangs erwähnt, ist die heutige Situation ineffizient und auf die Dauer nicht zumutbar. Insbesondere die Lagerung von benötigtem Material muss infolge Platzmangels dezentral und in ungeeigneten, zweckfremden Gebäuden behelfsmässig stattfinden. Den aktuellen Zustand zu belassen, ist ökologisch, ökonomisch und aufgrund bestehender Rechtsnormen nicht vertretbar.

### **Gibt es Alternativen?**

Bemühungen, eine bestehende Gewerbebaute zu kaufen oder zu mieten, sind gescheitert. Der Gemeinderat hat auch die Zusammenarbeit mit Nachbargemeinden geprüft. Zwei Gemeinden haben das Interesse an einer Zusammenarbeit signalisiert und entsprechende Gespräche haben stattgefunden. Dabei wurden auch die Kosten einer solchen Zusammenarbeit grob erhoben. Der Gemeinderat hat vorerst entschieden, eine Auslagerung des Bauamts nicht weiter zu verfolgen.

Aus Sicht des Gemeinderates stellt ein gemeindeeigenes Bauamt eine zentrale Dienstleistung für die Gemeinde und Bevölkerung dar, sind doch gerade im Infrastrukturbereich einer Gemeinde Ortskenntnisse, nahe Wege und schnelle Reaktionszeiten notwendig. Sei es insbesondere, um einen speditiven Winterdienst, schnelle Beseitigungen von gefährlichen Situationen oder um zeitnahe Reparaturen und Wartungen von Gemeindeinfrastrukturen (Wege, Strassen, Tiefbauten, Grünflächen, Bachleitungen etc.) vorzunehmen. Mit einer Auslagerung solcher Dienste würde ein grosses Stück Autonomie verloren gehen, und eine direkte Einflussnahme wäre nur noch bedingt möglich.

Auch wenn davon ausgegangen werden kann, dass eine Auslagerung mehr oder weniger kostenneutral gestaltet werden kann und die Kosten für den Bau des Werkhofs und dessen Abschreibung eingespart werden können, erachtet der Gemeinderat die Opportunitätskosten eines Verlusts der Gemeindeautonomie als zu hoch, um eine mögliche finanzielle Einsparung bei einer Auslagerung in Kauf zu nehmen.

### **Finanzielle Auswirkungen eines Neubaus des Werkhofes**

Ein neuer Werkhof ist für die Gemeinde eine substantielle Investition, daher sollen die Kosten mittels einer Gesamtleistungssubmission optimiert und möglichst tief gehalten werden. Wie bei allen Investitionen werden die Abschreibungen auf die neue Liegenschaft einen Einfluss auf den finanziellen Spielraum der Gemeinde haben. Auch wissen wir nicht, wie sich die von der Gemeinde beeinflussbaren Kosten in Zukunft entwickeln werden. Tendenziell werden aber die von der Gemeinde nicht beeinflussbaren Kosten weiter steigen. Daher kann heute nicht abgeschätzt werden, ob der Bau und die Abschreibungen des neuen Werkhofs ohne eine Erhöhung des Steuerfusses umgesetzt werden können, weil die Entwicklungen weiterer Kostenpositionen sowie der Einnahmeseite einen grossen Einfluss auf die Höhe des Steuerfusses haben.

### **Grundsatzentscheid**

Aus Sicht des Gemeinderates ermöglicht dieser Verpflichtungskredit den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, einen Grundsatzentscheid über die Zukunft des Bauamts Birmenstorf zu fällen. Eine Ablehnung dieses Verpflichtungskredits erachtet der Gemeinderat als Absage an einen neuen Werkhof in Birmenstorf und als Auftrag zur Ausarbeitung einer externen Lösung für das Bauamt.

---

### **Aktenauflage**

Die Unterlagen zum Vorprojekt und zum Aushub- und Fundationskonzept können während der ordentlichen Aktenauflage bei der Gemeindekanzlei eingesehen werden und sind unter [www.birmenstorf.ch/aktuelles](http://www.birmenstorf.ch/aktuelles) abrufbar.

---

### **Antrag:**

Zur Ausarbeitung eines Baukredits und dessen Ausführung mittels Gesamtleistungsanbieters sei ein Verpflichtungskredit über CHF 150'000.00 zu genehmigen.

---

#### 4. Personalreglement (Dienst- und Besoldungsreglement); Totalrevision (Gemeindeammann Marianne Stänz)

---

##### **Ausgangslage**

Das heutige Personalreglement (Dienst- und Besoldungsreglement) der öffentlichen Verwaltung Birmenstorf ist seit 1. Januar 2008 in Kraft. In den vergangenen rund 17 Jahren haben sich nicht nur die übergeordneten rechtlichen Grundlagen verändert, sondern auch die Arbeitswelt und der Arbeitsmarkt.

Der Gemeinderat hat sich dazu entschieden, das bestehende Personalreglement einer Totalrevision zu unterziehen und ein Regelwerk zu erarbeiten, das dem heutigen Arbeitsmarkt standhält.

Als Basis diente das bestehende Personalreglement aus dem Jahre 2008 und ergänzend zahlreiche neuere Erlasse der öffentlichen Verwaltungen von vergleichbaren Gemeinden. Aus den vielfältigen Unterlagen ist ein Personalreglement entstanden, das Unklarheiten schärfer definiert, übergeordnete Anpassungen integriert und mit umliegenden Gemeinden mithalten kann. Es wurde darauf geachtet, dass Änderungen im Vergleich zum bestehenden Reglement und mit Blick auf andere Gemeinden, ausgewogen gestaltet wurden. Damit erhält die Gemeinde Birmenstorf ein Reglement, mit welchem sie auf dem Arbeitsmarkt als wettbewerbsfähige Arbeitgeberin auftreten kann.

Das neue Personalreglement hat zum Ziel, die Arbeitsbedingungen der Mitarbeitenden zeitgemäss zu gestalten und gleichzeitig die Attraktivität der Gemeinde als Arbeitgeberin zu erhalten und zu stärken. In einem zunehmend umkämpften Arbeitsmarkt und einem Fachkräftemangel, der auch in der öffentlichen Verwaltung sehr stark spürbar ist, ist entscheidend, dass sich die Gemeinde Birmenstorf als moderne, attraktive Arbeitgeberin positioniert.

Die Personalgewinnung und der Erhalt von guten Fachkräften sind in den letzten Jahren allgemein schwieriger geworden. Mit der demografischen Entwicklung der Erwerbsbevölkerung muss davon ausgegangen werden, dass sich die Situation noch weiter verschärft. Entsprechend wurde im Sinne der Personalgewinnung und Erhaltung bestehende gute Regelungen aus dem bestehenden Reglement übernommen (z.B. Möglichkeit der zweijährigen Frühpensionierung) oder leicht bereinigt (Treueprämien) und bessere Regelungen aufgenommen (Ferien). Die dadurch allfällig entstehenden zusätzlichen Kosten dafür sind im Vergleich zu den Aufwendungen der Rekrutierung von Ersatzkräften und Überbrückungen durch Personalbüros moderat.

## Massgebliche Änderungen

- **Verbesserung des Ferienanspruchs für jüngeres Personal**

Ein Hauptanliegen der Revision ist es, den Ferienanspruch für jüngeres Personal auf den weit verbreiteten Standard von fünf Wochen anzuheben und somit nicht weiter in einem Wettbewerbsnachteil bei jüngeren Arbeitnehmenden zu stehen.

Bisher	Neu
Das Personal hat Anspruch auf folgende jährlichen Ferien:	Das Personal hat Anspruch auf folgende jährlichen Ferien:
bis zum 20. Altersjahr <b>25 Tage</b>	bis und mit dem Kalenderjahr, in dem der 49. Geburtstag begangen wird <b>25 Tage</b>
ab dem 21. Altersjahr <b>20 Tage</b>	
ab dem 31. Altersjahr: <b>22 Tage</b>	
ab dem 41. Altersjahr <b>24 Tage</b>	
ab dem 51. Altersjahr <b>26 Tage</b>	vom Beginn des Kalenderjahres an, in dem der 50. Geburtstag begangen wird <b>27 Tage</b>
ab dem 55. Altersjahr <b>28 Tage</b>	
ab dem 61. Altersjahr <b>30 Tage</b>	vom Beginn des Kalenderjahrs an, in dem der 60. Geburtstag begangen wird <b>30 Tage</b>

- **Lohnstruktur und Stufen**

Das bisherige Lohnsystem basiert zwingend auf der Methode Abakaba (Analytische Bewertung von Arbeitstätigkeiten nach Katz und Baitsch) - die Löhne und die Lohnstufen basieren aktuell auf dieser Bewertungsmethode. Zwar hat sich die Methode als neutrales und faires Einstufungsmodell bewährt und soll weiterhin angewendet werden, jedoch lässt die starre Regelung nach einer Bewertungsmethode keinen Spielraum offen, bei Bedarf ein anderes Bewertungs- oder Einstufungsmodell einzuführen.

Neu soll es möglich sein, dass der Gemeinderat auch ein anders gängiges Bewertungs- oder Einstufungsmodell, welches Orts- und Branchenüblichkeit berücksichtigt, wählen könnte. Mit der Anpassung im Reglement gibt es vorläufig keine Änderung an der bestehenden Praxis, lässt aber offen, diese bei Bedarf anzupassen.

- **Dienstaltersgeschenk / Treueprämie**

In öffentlichen Betrieben gibt es in der Regel keine oder bescheidene «Benefits» (z.B. Vergünstigungen o.ä.), Gratifikationen, Boni etc. Dafür ist es branchenüblich, nach gewissen Dienstjahren eine Treueprämie zu entrichten, welches auch Anreiz schaffen sollte, Personal zu halten. In Abwägung zu Vergleichsgemeinden haben wir diese näher an die üblichen Ausrichtungen angepasst.

Bisher	Neu
Dem Personal wird folgende Treueprämie ausgerichtet:	Dem Personal wird folgende Treueprämie ausgerichtet:
	Nach Vollendung von <b>5</b> Dienstjahren <b>25 %</b> einer Monatsbesoldung
Nach Vollendung von <b>10</b> ununterbrochenen Dienstjahren <b>50 %</b> einer Monatsbesoldung	Nach Vollendung von <b>10</b> Dienstjahren <b>50 %</b> einer Monatsbesoldung
Nach Vollendung von <b>15</b> ununterbrochenen Dienstjahren <b>75 %</b> einer Monatsbesoldung	Nach Vollendung von <b>15</b> Dienstjahren <b>75 %</b> einer Monatsbesoldung
Nach Vollendung von <b>20</b> ununterbrochenen Dienstjahren <b>100 %</b> einer Monatsbesoldung	Nach Vollendung von <b>20</b> Dienstjahren <b>100 %</b> einer Monatsbesoldung
Nach Vollendung von <b>25</b> ununterbrochenen Dienstjahren <b>100 %</b> einer Monatsbesoldung  zusätzlich haben Angestellte ab <b>25</b> Dienstjahren jährlich, bis zur Beendigung eines Anstellungsverhältnisses eine zusätzliche Ferienwoche zugute. Nach fünf Jahren entspricht dies einem Wert von über einem vollen Monatsgehalt ( <b>100 %</b> )	Nach Vollendung von <b>25</b> Dienstjahren <b>50 %</b> einer Monatsbesoldung  <b>keine</b> zusätzliche jährliche Ferienwoche
Es wird keine Treueprämie nach <b>30</b> Dienstjahren entrichtet ( <b>0 %</b> ),  Angestellte haben seit dem 25. Dienstjahr jährlich eine zusätzliche Ferienwoche zugute. Nach fünf Jahren entspricht dies einem Wert von über einem vollen Monatsgehalt ( <b>100 %</b> )	Nach Vollendung von <b>30</b> Dienstjahren <b>100 %</b> einer Monatsbesoldung  <b>keine</b> zusätzliche jährliche Ferienwoche
Es wird keine Treueprämie nach <b>35</b> Dienstjahren entrichtet ( <b>0 %</b> ),  Angestellte haben seit dem 25. Dienstjahr jährlich eine zusätzliche Ferienwoche zugute. Nach fünf Jahren entspricht dies einem Wert von über einem vollen Monatsgehalt ( <b>100 %</b> )	Nach Vollendung von <b>35</b> Dienstjahren <b>50 %</b> einer Monatsbesoldung  <b>keine</b> zusätzliche jährliche Ferienwoche
Nach Vollendung von <b>40</b> ununterbrochenen Dienstjahren <b>100 %</b> einer Monatsbesoldung  Angestellte haben seit dem 25. Dienstjahr jährlich eine zusätzliche Ferienwoche zugute. Nach fünf Jahren entspricht dies einem Wert von über einem vollen Monatsgehalt ( <b>100 %</b> )	Nach Vollendung von <b>40</b> Dienstjahren <b>100 %</b> einer Monatsbesoldung  <b>keine</b> zusätzliche jährliche Ferienwoche

Wie aus der Vergleichstabelle ersichtlich ist, wird zwar insgesamt die Treueprämie erhöht und damit näher an die Vergleichsgemeinden tariert. Mit der Streichung einer zusätzlichen Ferienwoche ab dem 25. Dienstjahr ist dieser Vorteil insgesamt wieder aufgehoben.

Wenn eine Person während 45 Jahren im Dienste der Gemeinde arbeitet und sämtliche Treueprämien erhalten würde, entspräche dies rund 1 % der Gesamtlohnsumme. Es besteht die Möglichkeit, anstelle der Treueprämie ein Ersatz in Ferientagen zu beziehen.

Mitarbeitenden, welche kurz vor den 20. Dienstjahren stehen, respektive diese bereits erfüllen, haben gemäss Übergangsbestimmungen ein einmaliges Wahlrecht nach altem oder neuem Reglement.

Vorgenannt sehen Sie die einschneidendsten Anpassungen. Diverse weitere Präzisierungen und Anpassungen wurden vorgenommen (siehe Bemerkung Aktenaufgabe).

### **Zusammenfassung**

Insgesamt wurde die Stellung für jüngere Arbeitnehmende, insbesondere infolge der Anhebung auf mindestens 25 Ferientage, verbessert. Anderweitige Änderungen wurden im Vergleich zum aktuellen Reglement ausgewogen gestaltet.

Das neue Personalreglement soll sicherstellen, dass die Gemeinde Birmenstorf als attraktive Arbeitgeberin auftreten kann, konkurrenzfähig bleibt und auch in Zukunft qualifizierte Fachkräfte gewinnen und halten kann.

Das neue Personalreglement soll per 1. Januar 2025 in Kraft treten.

Für die Genehmigung des Reglements ist gemäss § 20 Abs. 2 lit. I des Gemeindegesetzes die Einwohnergemeindeversammlung zuständig.

---

### **Aktenaufgabe**

Sie haben folgende Möglichkeiten, das vollständige Personalreglement 2025 inkl. Vergleich der Anpassungen zum Personalreglement 2008 (Korrekturmodus) einzusehen:

- ☞ persönlich auf der Gemeindekanzlei
- ☞ bestellen einer Fotokopie bei der Gemeindekanzlei (056 201 40 65)
- ☞ herunterladen von der Homepage ([www.birmenstorf.ch/aktuelles](http://www.birmenstorf.ch/aktuelles))

---

### **Antrag:**

Das neue Personalreglement mit Gültigkeit per 1. Januar 2025 sei zu genehmigen.

## 5. Budget 2025 basierend auf einem unveränderten Gemeindesteuerfuss von 98 % (Gemeinderat Martin Hofer)

### Einleitung

Das Budget 2025 wird nicht mehr vollständig abgedruckt und in die Haushaltungen der Stimmberechtigten verteilt. Interessierte haben die Möglichkeit, dieses samt Erläuterungen während der ordentlichen Aktenaufgabe bei der Gemeindekanzlei einzusehen, im Internet ([www.birmenstorf.ch](http://www.birmenstorf.ch)) herunterzuladen oder bei der Abteilung Finanzen zu bestellen (056 201 40 65 oder [finanzen@birmenstorf.ch](mailto:finanzen@birmenstorf.ch)).

### Erfolgsrechnung

Das Budget 2025 sieht bei einem gleichbleibenden Steuerfuss von 98 % einen Aufwandüberschuss von CHF 312'120 vor. Es wurde nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Dringlichkeit sowie der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 85 Gemeindegesetz) budgetiert.

Das Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit beläuft sich auf rund (-) CHF 802'260. Dieses negative betriebliche Defizit wird zunehmend durch gebundene Ausgaben bestimmt. Vor allem in den Gesundheitskosten, der Restkostenfinanzierung für Heime und Sonderschulung, den Berufsschulen und im Sozialhilfebereich sind Mehrkosten budgetiert, welche nicht durch die Gemeinde Birmenstorf beeinflusst werden können.

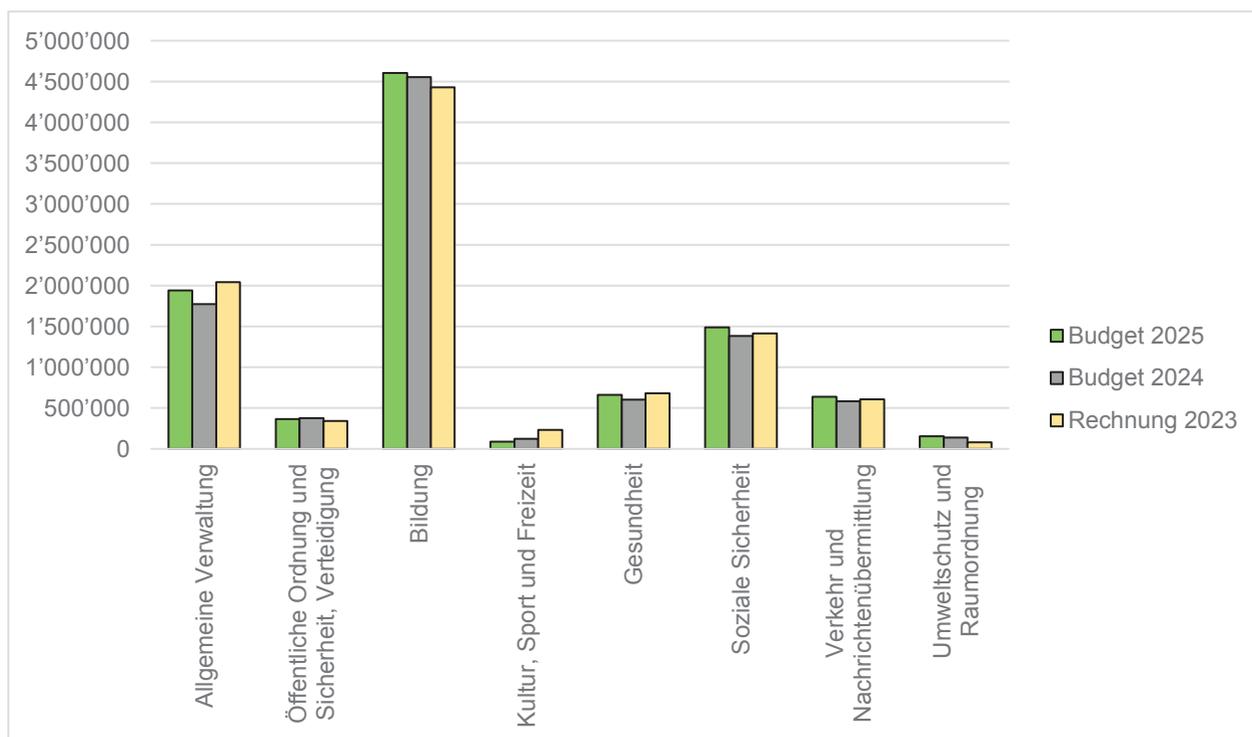
Die Kosten, welche der Gemeinderat aktiv beeinflussen kann, liegen weit unter 50 %. Der Grossteil der Kosten wird durch gesetzliche Grundlagen und andere Abhängigkeiten bestimmt. Die einzelnen Ausgabeposten sind in den detaillierten Erläuterungen zum Budget 2025 ersichtlich und begründet.

Erfolgsausweis	EWG (ohne SF)	Wasser	Abwasser	Abfall	Strom	EWG (mit SF)
Betrieblicher Aufwand	12'197'490	617'960	682'770	315'320	4'555'090	18'368'630
Betrieblicher Ertrag	11'395'230	572'330	685'090	300'000	4'905'330	17'857'980
<b>Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit</b>	<b>- 802'260</b>	<b>-45'630</b>	<b>2'320</b>	<b>- 15'320</b>	<b>350'240</b>	<b>- 510'650</b>
Ergebnis aus Finanzierung	178'240	9'970	- 4'750	3'500	47'080	234'040
<b>Operatives Ergebnis</b>	<b>- 624'020</b>	<b>- 35'660</b>	<b>- 2'430</b>	<b>- 11'820</b>	<b>397'320</b>	<b>- 276'610</b>
Ausserordentliches Ergebnis	311'900	0	0	0	0	311'900
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>- 312'120</b>	<b>- 35'660</b>	<b>- 2'430</b>	<b>- 11'820</b>	<b>397'320</b>	<b>35'290</b>
Budget Vorjahr	- 163'720	167'030	24'840	- 6'320	- 793'900	- 772'070

EWG = Einwohnergemeinde / SF = Spezialfinanzierung / + = Ertragsüberschuss / - = Aufwandüberschuss

### Nettoaufwand Erfolgsrechnung Budget 2025

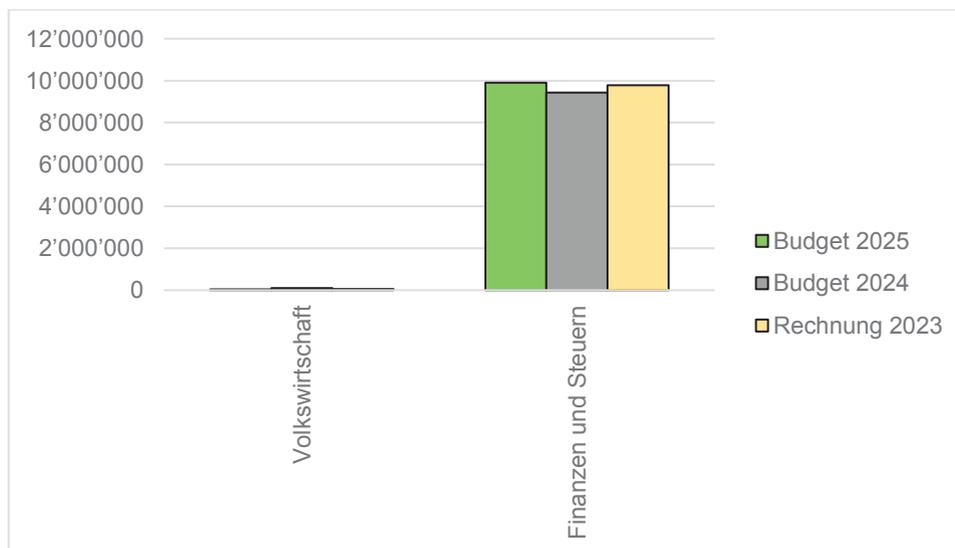
Die Aufteilung des Nettoaufwandes der einzelnen Verwaltungsabteilungen ist im nachfolgenden Diagramm als Zusammenzug ersichtlich:



Zusammenzug Nettoaufwand nach Verwaltungsabteilungen	Budget 2025	Budget 2024	Rechnung 2023
0 Allgemeine Verwaltung	1'940'470	1'772'690	2'040'459.21
1 Öffentliche Ordnung, Sicherheit und Verteidigung	364'500	377'250	341'989.41
2 Bildung	4'603'700	4'554'080	4'429'284.67
3 Kultur, Sport und Freizeit	88'270	123'500	233'065.75
4 Gesundheit	661'110	604'230	680'986.12
5 Soziale Sicherheit	1'486'880	1'381'460	1'415'898.70
6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung	636'550	585'210	607'202.16
7 Umweltschutz und Raumordnung	154'450	138'640	78'600.25

### Nettoertrag Erfolgsrechnung Budget 2025

Die Aufteilung des Nettoertrags der einzelnen Verwaltungsabteilungen ist im nachfolgenden Diagramm als Zusammenzug ersichtlich:



Zusammenzug Nettoertrag nach Verwaltungsabteilungen	Budget 2025	Budget 2024	Rechnung 2023
8 Volkswirtschaft	37'300	98'740	48'064.85
9 Finanzen und Steuern	9'898'630	9'438'320	9'779'421.42

### Investitionsrechnung

Die Ausgaben für bauliche Investitionen, Anschaffung von Mobilien, Planprojekte sowie Instandstellungs- und Unterhaltskosten an Sachgütern mit mehrjähriger Nutzungsdauer fallen unter den Investitionsbegriff, sofern die Bruttokosten pro Einzelobjekt CHF 50'000 übersteigen.

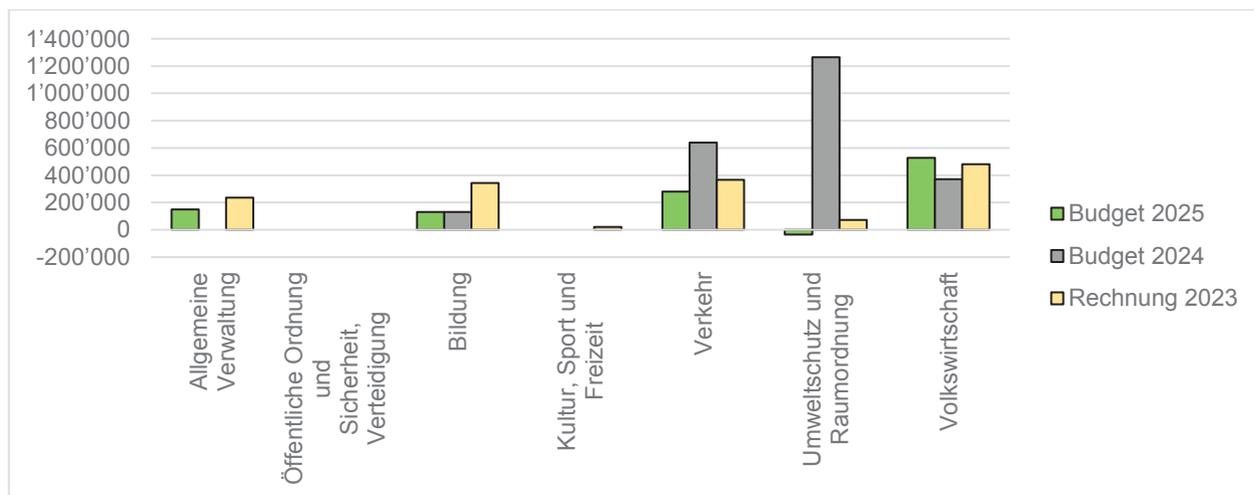
Massgebend für die Vermögensentwicklung ist die Selbstfinanzierung. Sie ist jene Summe, die zur Finanzierung der Investitionen durch eigene, im selben Rechnungsjahr erwirtschaftete Mittel, eingesetzt werden kann.

Finanzierungsausweis	EWG (ohne SF)	Wasser	Abwasser	Abfall	Strom	EWG (mit SF)
Investitionsausgaben	760'000	25'000	150'000	0	388'000	1'323'000
Investitionseinnahmen	0	60'000	150'000	0	60'000	270'000
<b>Nettoinvestitionen</b>	<b>- 760'000</b>	<b>35'000</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>- 328'000</b>	<b>- 1'053'000</b>
Selbstfinanzierung	359'715	110	245'230	-9'250	- 467'200	1'063'005
<b>Finanzierungsergebnis</b>	<b>- 400'285</b>	<b>35'110</b>	<b>245'230</b>	<b>- 9'250</b>	<b>- 139'200</b>	<b>10'005</b>

EWG = Einwohnergemeinde / SF = Spezialfinanzierung

### Nettoaufwand Investitionsrechnung Budget 2025

Die Aufteilung des Nettoaufwandes der einzelnen Verwaltungsabteilungen ist im nachfolgenden Diagramm als Zusammenzug ersichtlich:



Zusammenzug Nettoaufwand nach Verwaltungsabteilungen	Budget 2025	Budget 2024	Rechnung 2023
0 Allgemeine Verwaltung	150'000	0	236'414.14
2 Bildung	130'000	130'000	342'325.80
6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung	280'000	640'000	365'183.75
7 Umweltschutz und Raumordnung	-35'000	1'265'000	71'970.48
8 Volkswirtschaft	528'000	370'000	480'439.86

### Informationen zur Aufgaben- und Finanzplanung

Beträge werden in CHF 1'000 aufgeführt.

Jahr	2025	2026	2027	2028	2029
Einwohnerzahl	3'150	3'180	3'190	3'200	3'210
Steuerfuss	98 %	98 %	98 %	98 %	98 %
Betrieblicher Aufwand	12'197	12'222	12'423	12'471	12'556
Betrieblicher Ertrag	11'395	11'627	11'776	11'927	12'103
<b>Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit</b>	<b>- 802</b>	<b>-595</b>	<b>- 647</b>	<b>- 544</b>	<b>- 453</b>
Ergebnis aus Finanzierung	178	169	139	129	120
<b>Operatives Ergebnis</b>	<b>- 624</b>	<b>- 426</b>	<b>- 508</b>	<b>- 415</b>	<b>- 333</b>
Entnahme Aufwertungsreserve	312	283	254	226	197
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>- 312</b>	<b>- 143</b>	<b>- 254</b>	<b>- 189</b>	<b>- 136</b>
<b>Schuldenübersicht</b>					
Entwicklung Nettoschuld 1 (+ = Schuld / - = Vermögen)	5'743	6'884	8'117	8'531	8'213
Nettoschuld 1 pro Einwohner	1'823	2'165	2'545	2'666	2'559
Selbstfinanzierungsgrad (*1)	47 %	36 %	35 %	63 %	155 %

(\*1)

Zeigt, welcher Anteil der Nettoinvestitionen aus eigenen Mitteln finanziert werden kann. Ein Selbstfinanzierungsgrad von über 100 % weist auf eine hohe Eigenfinanzierung hin. Der Anteil sollte nicht unter 50 % betragen. Jährliche Schwankungen beim Selbstfinanzierungsgrad sind nicht ungewöhnlich, langfristig sollte ein Selbstfinanzierungsgrad von 100 % angestrebt werden.

Der Finanzplan beinhaltet die geplanten Investitionen der kommenden Jahre. Der Bau eines neuen Werkhofs ist mit rund 3.6 Mio. eingerechnet.

Die Schuldsituation wird sich in den kommenden Jahren verschärfen, da die Investitionen voraussichtlich nicht durch Überschüsse aus der Erfolgsrechnung gedeckt werden können. Per 31. Dezember 2023 beträgt die durchschnittliche pro Kopf Verschuldung rund CHF 1'370.

Haben Sie vorgängig zur Gemeindeversammlung Fragen zu den Zahlen? Die Abteilung Finanzen steht Ihnen für Auskünfte gerne zur Verfügung (056 201 40 65 oder [finanzen@birmenstorf.ch](mailto:finanzen@birmenstorf.ch)).

---

### **Aktenauflage**

Das Budget 2025 samt Erläuterungen kann während der ordentlichen Aktenauflage bei der Gemeindekanzlei eingesehen werden, ist unter [www.birmenstorf.ch/aktuelles](http://www.birmenstorf.ch/aktuelles) abrufbar oder kann bei der Abteilung Finanzen bestellt werden (056 201 40 65 oder [finanzen@birmenstorf.ch](mailto:finanzen@birmenstorf.ch)).

---

### **Antrag:**

Das Budget 2025 der Einwohnergemeinde Birmenstorf basierend auf einem unveränderten Gemeindesteuerfuss von 98 % sei zu genehmigen.



---

## Die Rechte der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

### Initiativrecht

Durch begründetes schriftliches Begehren kann ein Zehntel der Stimmberechtigten die Behandlung eines Gegenstandes in der Versammlung verlangen. Gleichzeitig kann die Einberufung einer ausserordentlichen Versammlung verlangt werden (§ 22 Abs. 2 Gemeindegesetz). Die Unterschriftenlisten (Bogen) können zusammen mit einem Merkblatt bei der Gemeindekanzlei bezogen werden.

### Anspruch auf rechtzeitiges Aufbieten

Spätestens 14 Tage vor der Gemeindeversammlung sind die Stimmberechtigten vom Gemeinderat durch Zustellung der Stimmrechtsausweise und der Traktandenliste mit den Anträgen und allfälligen Erläuterungen aufzubieten. Die Akten sind öffentlich aufzulegen (§ 23 Abs. 1 Gemeindegesetz).

### Antragsrecht

Jeder Stimmberechtigte hat das Recht zu den in der Traktandenliste aufgeführten Sachgeschäften Anträge zur Geschäftsordnung und zur Sache zu stellen (§ 27 Abs. 1 Gemeindegesetz). Für das Aufstellen der Traktandenliste ist der Gemeinderat zuständig.

Anträge zur Geschäftsordnung sind sogenannte formelle Anträge (z.B. Rückweisungsantrag); Anträge zur Sache sind solche materieller Natur (z.B. Änderungs- bzw. Ergänzungsantrag).

### Recht auf Durchführung einer geheimen Abstimmung

Ein Viertel der in der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen (§ 27 Abs. 2 Gemeindegesetz).

### Vorschlagsrecht

Jeder Stimmberechtigte ist befugt, der Versammlung die Überweisung eines neuen Gegenstandes zum Bericht und Antrag vorzuschlagen. Stimmt die Versammlung einem solchem Antrag (Überweisungsantrag) zu, hat der Gemeinderat den betreffenden Gegenstand zu prüfen und auf die Traktandenliste der nächsten Versammlung zu setzen. Ist dies nicht möglich, so sind der Versammlung die Gründe darzulegen (§ 28 Gemeindegesetz).

Diese Antragstellung hat unter dem Traktandum „Verschiedenes“ zu erfolgen.

### Anfragerecht

Jeder Stimmberechtigte kann zur Tätigkeit der Gemeindebehörden und der Gemeindeverwaltung Anfragen stellen. Diese sind sofort oder an der nächsten Versammlung zu beantworten. Daran kann sich eine allgemeine Aussprache anschliessen (§ 29 Gemeindegesetz). Das Anfragerecht wird unter dem Traktandum „Verschiedenes“ ausgeübt.

### Abschliessende Beschlussfassung

Die Gemeindeversammlung entscheidet über die zur Behandlung stehenden Sachgeschäfte abschliessend, wenn die beschliessende Mehrheit wenigstens einen Fünftel der Stimmberechtigten ausmacht (§ 30 Gemeindegesetz).

#### Publikation der Versammlungsbeschlüsse

Alle Beschlüsse der Einwohner- und der Ortsbürgergemeindeversammlung sind ohne Verzug zu veröffentlichen (§ 26 Abs. 2 Gemeindegesetz). Die Veröffentlichung erfolgt auf der Gemeindehomepage unter «[www.birmenstorf.ch/amtliche Publikationen](http://www.birmenstorf.ch/amtliche_Publikationen)».

#### Fakultatives Referendum

Nicht abschliessend gefasste positive und negative Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies von einem Zehntel der Stimmberechtigten innert 30 Tagen, gerechnet ab Veröffentlichung, schriftlich verlangt wird (§ 31 Abs. 1 Gemeindegesetz und § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung).

Unterschriftenlisten (Bogen) können zusammen mit einem Merkblatt auf der Gemeindekanzlei bezogen werden. Davon ausgenommen sind gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung Beschlüsse über die Zusicherung des Gemeindebürgerrechtes.

#### Urnenabstimmung / Referendumsabstimmung

Ist gegenüber einem Versammlungsbeschluss das Referendum zustande gekommen, so entscheidet die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne (§ 33 Abs. 1 Gemeindegesetz).

Der Urnenabstimmung unterliegen in allen Fällen (obligatorisches Referendum) die Änderung der Gemeindeordnung, Beschlüsse über Änderungen im Bestand von Gemeinden und solche auf Einführung der Organisation mit Einwohnerrat (§ 33 Abs. 2 Gemeindegesetz).

#### Beschwerderecht

Gegen Beschlüsse der Einwohner- und der Ortsbürgergemeindeversammlung kann gemäss den §§ 105 ff Gemeindegesetz und Gesetz über die Ortsbürgergemeinde beim Departement des Innern, 5001 Aarau, Beschwerde geführt werden (Frist: 30 Tage), sofern es sich nicht um eine Beschwerde nach Wahlgesetz (Frist: 3 Tage) an die gleiche Instanz handelt.

#### Fragen?

Die Gemeindekanzlei hilft weiter!

# **STIMMRECHTSAUSWEIS EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG**

13. November 2024, 20.00 Uhr, **Turnhalle Träff**